



EBNER
STOLZ

**BITCOIN & CO.
BESTEUERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN**

BESTEuerung VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Die Meinungen zur Besteuerung von Kryptowährungen (oder „virtuellen Währungen“) sind vielfältig und reichen von grundsätzlicher Steuerfreiheit bis zur Steuerpflicht in bestimmten Fällen. Neuere Erscheinungsformen des Decentralized Finance wie Staking, Lending oder Liquidity Mining werfen zahlreiche weitere Fragen auf. Dabei bedingen die Vielfalt an möglichen Ausgestaltungen von Kryptowährungen und die unterschiedlichen Möglichkeiten der Einkünfteerzielung, dass eine pauschale Aussage über die steuerliche Beurteilung grundsätzlich nicht getroffen werden kann. Vielmehr zeigt unsere Erfahrung: Es kommt auf den Einzelfall an.

WIE ALLES BEGANN – ODER DER ANFÄNGLICHE IRRGLAUBE AN EIN STEUERFREIES PARADIES BEI BITCOIN & CO.

Zum Jahreswechsel 2017/2018 erlangten Kryptowährungen, wie Bitcoin und Ethereum, erstmals besondere Aufmerksamkeit in einer breiteren Öffentlichkeit. Die Kurse erreichten innerhalb kurzer Zeit erstmals Höchststände und weckten bei Anlegern die Hoffnung auf schnelle (steuerfreie) Gewinne. Eine potenzielle steuerliche Relevanz war vielen Akteuren damals eventuell nicht bewusst.

Diese Auffassung dürfte sich allgemein gewandelt haben: Der Glaube an ein steuerfreies Paradies ist bei den meisten Akteuren aufgrund der medialen Berichterstattung zwischenzeitlich verflogen und eine potenzielle Steuerpflicht präsent. Denn nach dem Kryptowinter der Jahre 2018 und 2019 zogen – nach einem neuerlichen Absacken der Finanz- und Kryptomärkte aufgrund des Ausbruchs der Coronapandemie – in 2020 die Kurse wieder an und überflügelten in 2021 die Höchststände aus 2017.

Gleichzeitig nahm nicht nur die Anzahl der handelbaren Kryptowährungen immer weiter zu, sondern vor allem Start-Ups und dezentralisierte autonome Organisationen (DAOs) entwickelten auf Basis der Distributed Ledger Technologie diverse Geschäftsmodelle oder nutzten eigene Kryptowährungen zur Finanzierung. Der Kryptomarkt wurde immer erwachsener, was sich auch in der zunehmenden Regulierung widerspiegelt.

Diese Entwicklungen und das damit verbundene potenzielle Steuersubstrat hat auch die Finanzverwaltung wahrgenommen und mit Datum vom 10.05.2022 ein BMF-Schreiben zur „ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“ vorgelegt.

Steuerpflichtige, die mit Kryptowährungen handeln, sollten sich daher insbesondere darüber informieren,

- › ob und inwiefern die gehaltenen Kryptowährungen überhaupt der Besteuerung unterliegen, und
- › wie eine ordnungsgemäße Deklaration der daraus erzielten Einkünfte zu erfolgen hat.

Bereits der vermeintliche Standardfall des Kaufs und Verkaufs von Kryptowährungen („klassisches Trading“) kann je nach Umfang, Anzahl der benutzten Kryptobörsen und gehandelten Kryptowährungen einen hohen Grad an Komplexität aufweisen. In der Regel nimmt dieser in Anbetracht der vielfältigen Fallgestaltungen und damit einhergehenden Fragen, wie etwa zur Behandlung von Staking, Lending oder Liquidity Mining oder Soft und Hard Forks, weiter zu.

Exkurs

Im Unternehmensbereich kommen neben den Fragen der Besteuerung und Bilanzierung von Kryptowährungen zunehmend auch weitere Fragestellungen auf, u. a.:

- › Wie kann sich ein Unternehmen vor Betrug im Zusammenhang mit Kryptowährungen schützen?
- › Welche Vorkehrungen sind zu treffen, um z. B. illegales Mining im Unternehmen zu verhindern?

- › Welche steuerstrafrechtlichen Risiken können unter Umständen in diesem Kontext auftreten?



WIE FUNKTIONIEREN KRYPTO- WÄHRUNGEN UND WAS IST UNTER EINER BLOCKCHAIN ZU VERSTEHEN?

Kryptowährungen, die lediglich einen Zahlungszweck haben, stellen kein gesetzliches, sondern ein digitales Zahlungsmittel dar. Solche Payment Token kommen im Vergleich zu den Fiat-Währungen, wie Euro und US Dollar, ohne staatliche Institutionen und ohne Intermediäre aus. Vielmehr stehen die Nutzer des dezentral organisierten Netzwerks in direktem Kontakt zueinander. Analog zu einem Online-Bankkonto gewährleistet eine sog. Wallet den Zugang zu der digitalen Zahlungsmittelwelt. Daneben gibt es Kryptowährungen, die einen ande-

ren Zweck als den eines Zahlungsmittels verfolgen. So wird typischerweise weiter unterschieden in Security Token oder Utility Token. Während erstere ein Wertpapier nachbilden (oder andere Assets „tokenisieren“), fungieren letztere als eine Art digitale Rabattmarke.

Exkurs

Als **Mining** wird das Erzeugen von neuen Kryptowährungseinheiten bezeichnet. Hierbei beteiligt sich der Miner an der Fortführung der Blockchain, d. h. am Verarbeitungs-, Sicherungs- und Synchronisierungsprozess von Transaktionen auf der entsprechenden Blockchain. Dazu bedarf es in der Regel eines hohen Ressourceneinsatzes. Für die erfolgreiche Beteiligung an den entsprechenden Prozessen erhält der Miner eine bestimmte Vergütung in Form des Block-Rewards (nebst Transaktionskosten für die ausgeführten Transaktionen). Inwieweit das Mining als privat oder gewerblich anzusehen ist, lässt sich grundsätzlich nicht verallgemeinern und bedarf einer individuellen Beurteilung. Nach Auffassung des BMF ist Mining jedoch gewerblich und stellt keine private Vermögensverwaltung dar (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 39).

Airdrops lassen sich unterteilen in aktive und passive Airdrops. In beiden Varianten erhält man von dem Projekt neue Coins. Bei einem aktiven Airdrop engagiert sich der Nutzer beispielsweise in einem Projekt (wie Gewinnung neuer Mitglieder) und erhält hierfür als Gegenleistung neue Coins. Demgegenüber erhält man bei einem passiven Airdrop ohne Zutun neue Coins; dies kann beispielsweise in dem zugrundeliegenden Protokoll des Projekts definiert sein.

Als **Hard Fork** wird die Aufspaltung einer Blockchain bezeichnet, bei der statt einer nun zwei Blockchains unabhängig voneinander weitergeführt werden (ausschließlich aufwärtskompatibel); als prominentes Beispiel ist hier der Fork

von Bitcoin Cash in 2017 zu nennen. Ein Hard Fork führt nicht zu steuerpflichtigen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG im Privatvermögen (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 68). Bei einem **Soft Fork** handelt es sich hingegen um ein Update des Protokolls. Das Update ist abwärtskompatibel, so dass ein Teil der Miner das neue Protokoll einsetzen, während ein anderer Teil das bisherige Protokoll weiterbenutzen können. Im Unterschied zu einem Hard Fork entsteht aber keine neue Kryptowährung.

Lending bezeichnet die Ausleiher von Coins an einen anderen Nutzer. Dabei erhält der Eigentümer für die Leihgabe seiner Coins eine zu vereinbarende Vergütung (z. B. Coins in anderer Währung). In diesem Zusammenhang lässt sich die Frage verorten, ob derartige Sachverhalte zu sonstigen Einkünften oder zu Einkünften aus Kapitalvermögen bei dem Verleiher führen.

Liquidity Mining bezeichnet das Zurverfügungstellen von Kryptowährungen bzw. von Handelspaaren an einen Liquidity Pool. Gegenüber diesem kann man automatisiert Kryptowährungen tauschen. Die durch das Protokoll vorgesehene Vergütung (Tauschgebühr) wird an diejenigen Teilnehmer verteilt, welche die Kryptowährungen bzw. Handelspaare wie ETH/USDC oder ETH/DAI bereitgestellt haben. Auch hier stellt sich die Frage nach der zutreffenden steuerlichen Beurteilung der Hingabe, der Teilnahme bzw. der erhaltenen Coins sowie der Rücknahme der Handelspaare.

UNTERSCHIEDLICHE KRYPTOWÄHRUNGEN – UNTERSCHIEDLICHE ANSÄTZE

Für die Durchführung von Transaktionen auf einer Blockchain bedarf es eines Konsensmechanismus, da die Blockchain dezentral über viele Rechner („Nodes“) verteilt geführt wird. Bei der Kryptowährung Bitcoin gelangt das klassische Mining i. S. d. „Proof-of-Work“-Verfahrens („PoW“) zur Anwendung, während beim Staking die Konsensbildung im Rahmen des „Proof-of-Stake“-Ansatzes („PoS“) erfolgt. Daneben gibt es noch weitere Konsensmechanismen.

Hinweis: Das zur Anwendung gelangende Konsensverfahren (PoW vs. PoS) hat neben den technischen Unterschieden auch einen potenziellen Einfluss auf die steuerliche Beurteilung der damit einhergehenden Handlungen.

Die älteren Kryptowährungen nutzen meist den PoW-Ansatz, während jüngere Kryptowährungen eher auf den PoS-Ansatz setzen. Um die Integrität des Netzwerks sicherzustellen, kann nicht jeder Rechner einen Block an die Blockchain anfügen und so die in dem Block enthaltenen Transaktionen ausführen. Bei dem Bitcoin-Protokoll, das den PoW-Ansatz verfolgt, ist es z. B. so, dass ein neuer Block im Durchschnitt nur alle zehn Minuten erzeugt werden kann. Diese Zeit sollte reichen, dass ein Block über die Blockchain an alle teilnehmenden Rechner verteilt wird, bevor ein neuer Block „gemined“ und damit neue Transaktionen ausgeführt werden. Diese bewusste Verlangsamung der Fortführung wird dadurch erreicht, dass die teilnehmenden Rechner ein „kryptografisches Rätsel lösen“, d. h. einen Hashwert, der bestimmte Kriterien erfüllt, durch simples Ausprobieren von

Berechnungen (Hashoperationen) ermitteln. Dabei erstellt nur der schnellste Teilnehmer einen Block und erhält durch das Protokoll eine Belohnung in Form einer bestimmten Anzahl an Bitcoins (sog. Block-Reward). Daneben erhält der erfolgreiche Miner die Transaktionsgebühren für die ausgeführten Transaktionen. Nach erfolgreicher Verifizierung wird der neue Block an den vorherigen Block angefügt, woraus die kettenförmige Struktur der Blockchain resultiert.

DIE BLOCKCHAIN VERGISST NICHTS

Die grundlegende Funktionsweise einer Blockchain bewirkt zudem, dass jeder Nutzer auf eine digitale Kopie der Blockchain zugreifen kann. Ferner werden Informationen unwiderruflich und für jeden einsehbar abgespeichert. Damit gilt ungeachtet einer vermeintlichen Anonymität: Die Blockchain vergisst nichts. Dies ist etwa im Hinblick auf die Aufdeckung von gesetzeswidrigem Verhalten relevant.

Derzeit wird durch den Einsatz von Mixern oder Tumblern versucht, Transaktionen von sendender zu empfangender Adresse zu verschleiern, z. B. Tornado Cash bei Transaktionen mit Ether. Allerdings gelingt es den Strafverfolgungsbehörden immer wieder, rechtswidrige Straftaten mit Kryptowährungen aufzudecken. So wurde im Februar 2022 bekannt, dass es US-Ermittlern gelungen ist, rund 95.000 Bitcoin, die bei dem Hack der Kryptobörse Bitfinex in 2016 erbeutet wurden, zu beschlagnahmen. Ferner wurde im April 2022 bekannt, dass Tornado Cash Adressen blockieren wird, welche auf der Sanktionsliste des „US Office of Foreign Assets Control“ („OFAC“) stehen.

WIE HAT SICH DIE FINANZ- VERWALTUNG ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON KRYPTO- WÄHRUNGEN POSITIONIERT?

Unsere praktische Erfahrung hat gezeigt, dass die Finanzämter vergleichbare Fälle – sogar in denselben Bundesländern – bislang zum Teil unterschiedlich bewerten und uneinheitlich behandeln. Mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 10.05.2022 zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token dürfte sich das jedoch ändern. Das BMF unternimmt darin den Versuch, die Besteuerung der Einkünfte aus Kryptowährungsaktivitäten umfassend darzustellen. Das BMF stellt die These auf, dass jede Kryptowährung ein Wirtschaftsgut sei (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 31) und unterstellt implizit deren selbständige Bewertbarkeit (die gerade bei Projektbeginn evtl. noch nicht vorhanden sein kann). Wirtschaftlicher Eigentümer ist der Inhaber des „Private Keys“ (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 32). Im Privatvermögen gehaltene virtuelle Währungen können damit als andere Wirtschaftsgüter (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) grundsätzlich Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein.

Mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen können damit sämtliche Einkunftsarten erzielt werden, wobei die Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb und im Privatbereich die Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen, aus privaten Veräußerungsgeschäften oder von sonstigen Einkünften in der Praxis besonders relevant ist.

Aufgrund der Ausführungen des BMF wird deutlich, dass insbesondere die Zuordnung der Kryptowährungen zum Privatvermögen oder Unternehmensbereich eine Weichenstellung mit erheblichen steuerlichen Folgewirkungen darstellt. Hier zeigt unsere Erfahrung, dass sowohl eine proaktive Beratung als auch eine Würdigung des einzelnen Sachverhalts unerwünschte steuerliche Fehleinschätzungen verhindern kann.

BESTEUERUNG IM PRIVATBEREICH

HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

Im Privatbereich dürfte es in erster Linie um den Umtausch von Euro in Bitcoin und den anschließenden Handel mit Kryptowährungen, deren Einsatz als Zahlungsmittel und den Rücktausch in gesetzliche Zahlungsmittel gehen.

Bei sehr aktiven Anlegern kommt mitunter die Frage auf, ob ihre Handelsaktivitäten noch als privat oder schon als gewerbliche Tätigkeit einzustufen sind. Wendet man die BFH-Rechtsprechung zum Handel mit Wertpapieren an, dürfte auch eine hohe Anzahl an Transaktionen mit Kryptowährungen der privaten Sphäre zuzuordnen sein. Das BMF schließt sich dieser Auffassung grundsätzlich an (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 52). Es empfiehlt sich im Einzelfall, die Kriterien des gewerblichen Wertpapierhandels analog zu prüfen.

Der Erwerb bzw. der anschließende Handel mit den Kryptowährungen und der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Rücktausch von Kryptowährungen in gesetzliche Zahlungsmittel kann laut BMF ein sog. privates Veräußerungsgeschäft (§ 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) darstellen, vorausgesetzt zwischen Anschaffung und Veräußerung liegt weniger als ein Jahr (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 53). Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt hinsichtlich der Übermittlung der genauen Haltedauer bei mehreren Erwerben bzw. Teilverkäufen grundsätzlich die Einzelbetrachtung. Ist eine Einzelbetrachtung nicht möglich, gilt für die Ermittlung der Haltedauer das FiFo-Verfahren

und für die Wertermittlung die Durchschnittsmethode. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch auch für die Wertermittlung das FiFo-Verfahren angewendet werden (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 61). Ferner gilt nach Auffassung des BMF eine walletbezogene Betrachtung, so dass für jede Wallet und für jede Art von Kryptowährung ein gesondertes Wahlrecht besteht (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 62).

Nachdem vereinzelt Finanzgerichte in Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung die Eigenschaft von Kryptowährungen als Wirtschaftsgut in Zweifel zogen (vgl. FG Nürnberg vom 08.04.2020 – Az. 3 V 1239/19), schließen sich in den ersten Hauptsacheverfahren Finanzgerichte der nun auch vom BMF veröffentlichten Auffassung hinsichtlich der Bejahung der Eignung von Kryptowährungen als Wirtschaftsgut und dem folgend der Besteuerung des privaten Handels mit Kryptowährungen an (FG Baden-Württemberg vom 11.06.2021, Az. 5 K 1996/19, rkr.; FG Köln vom 25.11.2021, Az. 14 K 1178/20, Rev. anh. beim BFH unter Az. IX R 3/22). Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung könnten Steuerpflichtige noch eine abweichende Rechtsauffassung mit Verweis auf das beim BFH anhängige Verfahren vertreten und im Falle eines gegenteiligen Einkommensteuerbescheids die Aussetzung der Vollziehung des streitigen Steuerbetrags – unter Berücksichtigung des Zinsrisikos – beantragen.

Hinweis: Da nicht von einem nicht der Besteuerung unterliegenden Bereich ausgegangen werden kann, ist Steuerpflichtigen insbesondere in Ein-



spruchsverfahren zu empfehlen, ihre Aktivitäten transparent und in einer nachvollziehbaren Art und Weise sowie mit einer erkennbaren Systematik offen darzulegen. Eine nachvollziehbare Dokumentation inklusive des Festhaltens der gekauften/verkauften Kryptowährungen, des Zeitpunkts der Transaktionen, der angefallenen Transaktionskosten/Werbungskosten etc., ist aus unserer Erfahrung unentbehrlich.

Der Veräußerungsgewinn aus dem Handel mit Kryptowährungen ermittelt sich durch Abzug der Anschaffungskosten und Werbungskosten von dem Veräußerungspreis. Der entsprechende Gewinn unterliegt nur dann dem pauschalen Abgeltungsteuersatz von 25 %, wenn es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt. Ansonsten, insbesondere bei sonstigen Einkünften, wird der individuelle Einkommensteuersatz (bis zu maxi-

mal 45 %) angewandt. Ob es sich im Einzelfall um Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt, ist jeweils zu untersuchen.

Verluste können grundsätzlich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Verluste aus dem Verkauf von Kryptowährungen nur mit korrespondierenden Gewinnen aus sonstigen Einkünften verrechnet werden können. Eine weitergehende Verlustverrechnung, etwa mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen, kommt nicht infrage.

Nicht ausgeglichene Verluste lassen sich im Rahmen der interperiodischen Verlustverrechnung – im Sinne des Verlustrücktrags (in das Vorjahr bzw. ab 2022 in die beiden vorangehenden Jahre) und des Verlustvortrags (zeitlich unbegrenzt, der Höhe nach aber begrenzt) – nutzen.

INDIREKTER HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN WIE ÜBER ETFS, ETCS UND ETNS

Neben dem „klassischen“ Handel mit Kryptowährungen (Umtausch eines gesetzlichen Zahlungsmittels in eine Kryptowährung und umgekehrt oder der Verwendung als Zahlungsmittel) gewinnen nunmehr auch indirekte Investmentformen an Bedeutung. Zu nennen sind hier bspw. ETFs (Exchange Traded Funds), ETCs (Exchanged Traded Commodities) oder ETNs (Exchange Traded Notes).

Dabei ist derzeit davon auszugehen, dass Einkünfte, die über solche Finanzprodukte (welche die Kursentwicklung von einer oder mehreren Kryptowährungen abbilden) erzielt werden, i. d. R. der Besteuerung als Kapitaleinkünfte i. S. d. § 20 EStG unterliegen. Demgegenüber sind z. B. solche Finanzprodukte zu unterscheiden, bei denen Kryptowährungen durch die Emittentin physisch hinterlegt sind.

Hinweis: Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH zu physisch mit Gold unterlegten Zertifikaten (s. zuletzt BFH, Urteil vom 16.06.2020 Az. VIII R 7/17, BStBl. II 2021, S. 9 zu Gold Bullion Securities) ist in einem solchen Fall in Erwägung zu ziehen, erzielte Gewinne (nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist) als steuerfrei einzustufen. Das BMF hat sich dieser Auffassung in Bezug auf mit Kryptowährungen unterlegten (tokenisierten) Schuldverschreibungen angeschlossen (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 85). Damit sind bei diesen Finanzprodukten die durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zu Xetra-Gold und Gold Bullion Securities zu prüfen. Vorsorglich sollte eine solche Verfahrensweise dokumentiert und gegenüber dem Finanzamt nachvollziehbar offengelegt werden.

MINING

Das Mining von Kryptowährungen kann sowohl eine private als auch eine gewerbliche Tätigkeit darstellen. Maßgeblich ist immer der konkrete Einzelfall.

Das BMF geht beim Mining im Privatbereich von einem Anschaffungsvorgang aus, der zu steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften i. S. v. § 23 EStG führt (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 33). Damit stellt sich das BMF gegen die herrschende Meinung, die im Mining keinen Anschaffungsvorgang sieht, da es an dem „Erwerb“ fehlt. Des Weiteren sind Einkünfte aus der Blockerstellung nach Auffassung der Finanzverwaltung als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG anzusehen, sofern diese keiner anderen Einkunftsart zugerechnet werden können (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 45). Demgegenüber führt das von Unternehmen durchgeführte Mining regelmäßig zu gewerblichen Einkünften.

Hinweis: Diese Auffassung lässt sich auf Einkünfte aus der Verifizierung von Transaktionen übertragen, da bei diesem Vorgang vom Miner eine Leistung gegenüber den beteiligten Akteuren der entsprechenden Transaktion erbracht und ein entsprechendes Entgelt gezahlt wird. Folglich liegen hier regelmäßig steuerpflichtige sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) vor, bei denen – im Privatbereich – der persönliche Einkommensteuersatz zur Anwendung gelangt. In diesem Kontext bekommt ferner die Frage Relevanz, um welche konkrete Kryptowährung es sich handelt und welche technischen Besonderheiten (vor allem im Hinblick auf die Konsensbildung – PoW vs. PoS) vorliegen.

EINSATZ VON KRYPTOWÄHRUNGEN ALS ZAHLUNGSMITTEL

Werden im Privatvermögen z. B. angeschaffte Bitcoins zur Bezahlung einer Leistung verwendet, handelt es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung um eine steuerpflichtige Veräußerung der Kryptowährung (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 54 ff.). Folglich liegt bei einer Haltedauer von

unter einem Jahr ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Dabei ermittelt sich der zu versteuernde Gewinn durch Abzug der Anschaffungskosten und etwaiger Transaktionskosten von dem Wert der erhaltenen Ware/Dienstleistung. Hierfür ist regelmäßig der Endpreis am Abgabeort zugrunde zu legen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG).





Ob die Besteuerungsfolgen auch für den Erwerb von Gegenständen des täglichen Gebrauchs greifen, könnte angezweifelt werden. Hier könnte unter Umständen der Ausnahmetatbestand nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG herangezogen werden, der allerdings nach dem Wortlaut nur die Veräußerung (nicht den Erwerb) von Gegenständen des täglichen Gebrauchs von der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft ausnimmt.

Hinweis: Im Hinblick auf sog. NFTs (Non-Fungible Token) ist bislang offen, wie diese steuerlich zu behandeln sind. Hier erscheint eine besondere Betrachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen Umsetzung geboten. Es exis-

tieren offenbar weit verbreitete Missverständnisse, was ein NFT eigentlich ist. Technisch handelt es sich zunächst nur um einen „einzigartigen“ Token, der typischerweise lediglich einen Link auf eine auf einem anderen Server gespeicherte oder dezentral gehostete Datei enthält. Die Datei kann eine Grafik oder ein Text sein oder ein beliebiges anderes Format haben. Das unmittelbare Recht des NFT-Inhabers beinhaltet lediglich, den NFT (und damit den Link) auf einen anderen zu übertragen. Ob mit dem NFT ein Urheberrecht an der verlinkten Datei verbunden ist oder nicht oder ob sogar der NFT selbst Urheberrechtsschutz genießt, hängt von der rechtlichen Ausgestaltung im Einzelfall ab.

Da nach Auffassung des BMF das Mining oder Forging eine entgeltliche Anschaffung darstellt, führt auch die Verwendung von im Wege des Mining oder Forging zugeflossenen Kryptowährungen als Zahlungsmittel zu einer Veräußerung, die innerhalb eines Jahres als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig ist. Ob dies die Finanzgerichte auch so sehen, werden die nächsten Verfahren zeigen. Unseres Erachtens lässt sich insbesondere beim Mining und dem vom BMF angenommenen Anschaffungsvorgang mit der herrschenden Meinung in der Literatur durchaus eine andere Rechtsauffassung vertreten.

WEITERE SONDERTHEMEN

Airdrops

Airdrops lassen sich unterteilen in aktive und passive Airdrops. Bei beiden Varianten erhält der bisherige Eigentümer von Kryptowährungen von dem Projekt neue Coins. Bei einem aktiven Airdrop engagiert sich der Nutzer bspw. in einem Projekt (wie Gewinnung neuer Mitglieder) und erhält hierfür als Gegenleistung neue Coins. Insofern kommt die Klassifizierung als Leistungsaustausch und damit zu versteuernde Einkünfte infrage. Demgegenüber erhält man bei einem passiven Airdrop ohne Zutun neue Coins; dies kann bspw. in dem zugrundeliegenden Protokoll der entsprechenden Kryptowährung definiert sein. Insbesondere bei passiven Airdrops ist fraglich, ob ein steuerbarer Leistungsaustausch erfolgt, respektive ob die erhaltenen Coins steuerpflichtig sind. Das BMF nimmt im Schreiben vom 10.05.2022 hierzu nicht explizit Stellung und vermeidet auch, die Begriffe „aktive“ und „passive“ Airdrops zu verwenden.

Bounties

Bei sog. Bounties erhalten Nutzer Coins einer Kryptowährung gutgeschrieben, wenn sie bspw. den Code auf sog. Bugs (Fehler) prüfen. Diese Einnahmen stellen in der Regel sonstige Einkünfte dar, wenn ein steuerbarer Leistungsaustausch anzunehmen ist. Da es hierbei jedoch an einem Anschaffungsvorgang fehlt, kommt bei der Weiterveräußerung der erhaltenen Coins die Annahme eines privaten Veräußerungsgeschäfts nicht infrage; folglich wäre der Weiterverkauf steuerfrei möglich. Ungeachtet dessen ist auch hier nach unserer Ansicht eine Offenlegung und lückenlose Dokumentation gegenüber dem Finanzamt geboten.

Forks

Mit dem Vorliegen des finalen BMF-Schreibens wurden zentrale Fragestellungen zur steuerlichen Einordnung von Hard Forks beantwortet. Hinsichtlich der im Zuge der Aufspaltung der Blockchain entstandenen zusätzlichen Einheiten liegt grundsätzlich ein Anschaffungsvorgang vor, sofern die vor der Hard Fork bestehende virtuelle Währung angeschafft wurde. Dabei bestimmen sich die Anschaffungskosten der neuen Einheiten durch Aufteilung der Anschaffungskosten der Einheiten der vor der Hard Fork existierenden virtuellen Währung (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 67).

Werden aufgrund einer Aufspaltung entstandene Einheiten veräußert, ist der Veräußerungsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern, sofern die Einheiten weniger als ein Jahr nach deren Anschaffung veräußert werden. Als Anschaffungszeitpunkt der Einheiten der neuen virtuellen Währung gilt dabei der Anschaffungszeitpunkt der Einheiten, die bereits vor der Hard Fork bestanden (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 68).

Lending

Einkünfte aus der Nutzungsüberlassung von virtuellen Währungen sind laut BMF-Schreiben vom 10.05.2022 als sonstige Einkünfte einzuordnen (Rn. 65). Entgegen ursprünglicher Befürchtungen führt die Nutzung der verliehenen Coins (Wirtschaftsgüter) als Einkunftsquelle nicht zu einer Verlängerung der einjährigen Spekulationsfrist nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG auf zehn Jahre (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 63).



BESTEUERUNG IM UNTERNEHMERISCHEN BEREICH

HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

Unternehmen, die mit Kryptowährungen handeln, müssen ihre Gewinne und Verluste als gewerbliche Einkünfte versteuern. Bei Personengesellschaften unterliegen die Einkünfte der Einkommen- und Gewerbesteuer und bei Kapitalgesellschaften erfolgt eine Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer.

MINING

Erfolgt eine Einordnung des Mining als gewerbliche Tätigkeit, unterliegen diese Einkünfte, wie auch die Einkünfte aus Handelsaktivitäten, die z. B. innerhalb einer Kapitalgesellschaft ausgeführt werden, den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen (BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Rn. 35 ff.).

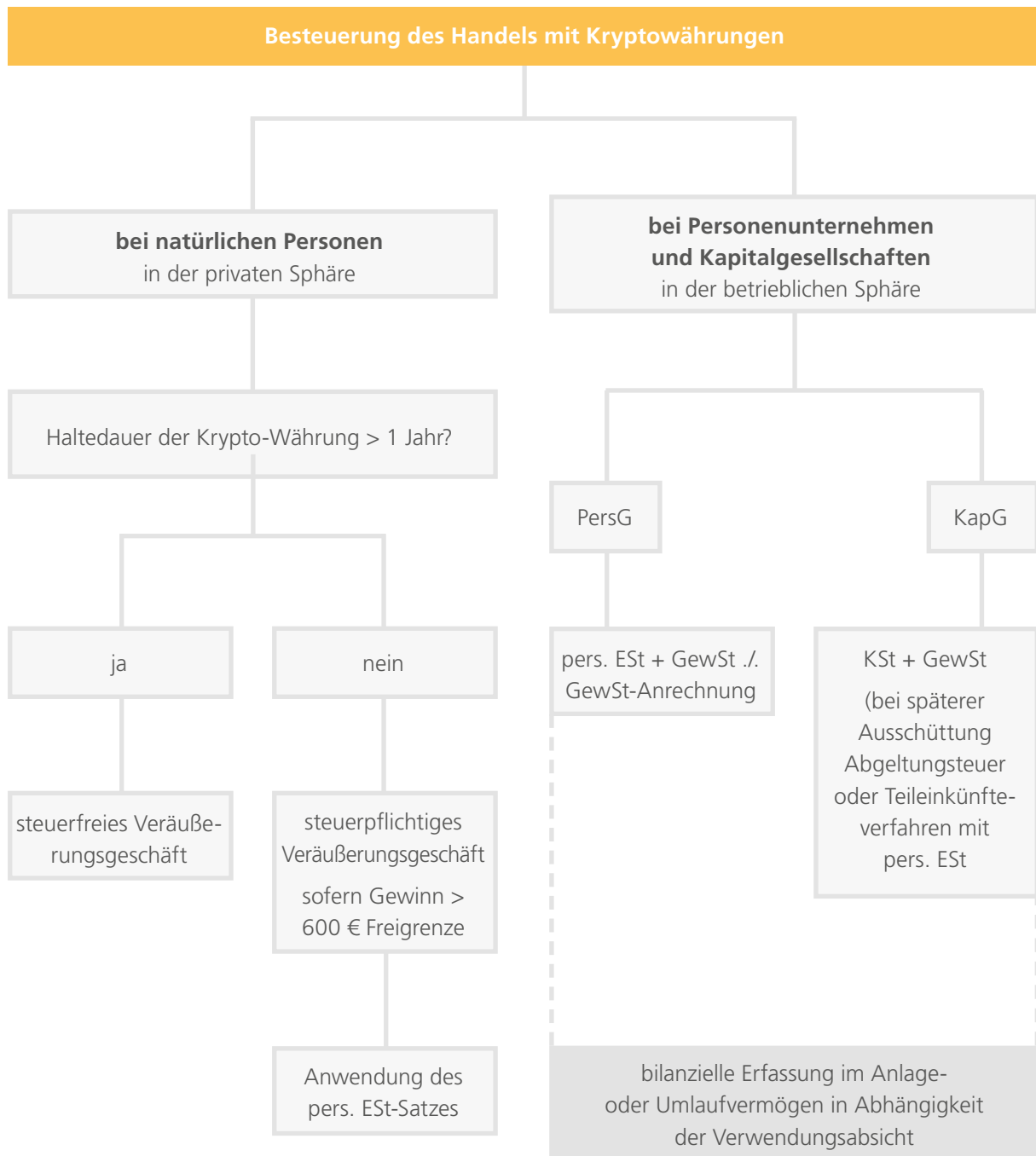
Danach erfolgt rechtsformabhängig bei Kapitalgesellschaften eine Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer bzw. bei Personengesellschaften mit Gewerbesteuer und auf Gesellschafterebene mit Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Zudem ist eine handels- und steuerbilanzielle Berücksichtigung in Abhängigkeit der Verwendung unter dem Anlage- oder Umlaufvermögen vorzunehmen.

Hinweis: Sofern Zweifel bestehen sollten, ob die zu beurteilenden Kryptowährungsaktivitäten dem unternehmerischen oder dem privaten Bereich zuzuordnen sind, empfiehlt sich eine gezielte Analyse der entsprechenden Sachverhalte. Bspw. sind Mining-Aktivitäten nicht zwingend als unternehmerisch/gewerblich einzustufen. Dies gilt insb. für die Fälle, bei denen gerade keine hohen Ressourcen für das Mining benötigt werden.

KRYPTOWÄHRUNGEN ALS ARBEITSLOHN

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Token an Arbeitnehmer sowohl eine Geldleistung oder einen Sachbezug darstellen. Sofern die Vergütung im Einzelfall als Sachleistung zu beurteilen ist, fließt diese erst bei Einbuchung des Tokens in die Wallet des Arbeitnehmers zu. Laut BMF-Schreiben vom 10.05.2022 gilt auch für die Überlassung von Token die Sachbezugsfreigrenze i. H. v. 50 Euro (Rn. 88 f.).

BESTEuerung DES HANDELS MIT KRYPTOWÄHRUNGEN IM ÜBERBLICK





Exkurs: Erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Das Landesamt für Steuern Bayern (LfSt Bayern) behandelt laut der Verfügung vom 14.01.2019 (Az. 3812b.1.1 – 16/12 St 34 Karte 7, DStR 2019, S. 387) Kryptowährungen als Finanzinstrumente. Befinden sich diese in einem Betriebsvermögen, sind sie als Finanzmittel i. S. v. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG einzustufen und somit grundsätzlich aus der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen ausgenommen.

Das LfSt Bayern weist zudem darauf hin, dass virtuelle Währungen mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON VIRTUELLEN WÄHRUNGEN

Der EuGH hatte bereits mit Urteil vom 22.10.2015 (Rs. C-264/14, Hedqvist) entschieden, dass es sich bei dem Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten einer virtuellen Währung, insb. Bitcoin, und umgekehrt um der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistungen gegen Entgelt handelt, die allerdings unter die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL fallen.

Auch die deutsche Finanzverwaltung hat sich veranlasst gesehen, auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Umsätzen, die sich auf Bitcoin oder andere virtuelle Währungen beziehen, mit Schreiben vom 27.02.2018 (Az. III C 3 – S 7160-b/13/10001) einzugehen.

Demnach behandelt das BMF im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung den Umtausch von Bitcoin als umsatzsteuerbare, aber nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG umsatzsteuerfreie Leistung.

Die Verwendung von Bitcoin als Entgelt ist hingegen nicht umsatzsteuerbar. Ebenso nicht umsatzsteuerbar ist laut BMF die Zurverfügungstellung von Rechnerleistung für das Schürfen von Bitcoin durch Miner.

Anbieter von digitalen Wallets zur Aufbewahrung der virtuellen Währung erbringen hingegen steuerbare und steuerpflichtige Leistungen, soweit der Leistungsort im Inland liegt. Ebenso steuerbare und steuerpflichtige Leistungen können durch den Betreiber der Handelsplattform im Internet erzielt werden. Soweit der Betreiber allerdings den Kauf und Verkauf von Bitcoin als Mittelsperson im eigenen Namen vornimmt, greift die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG.

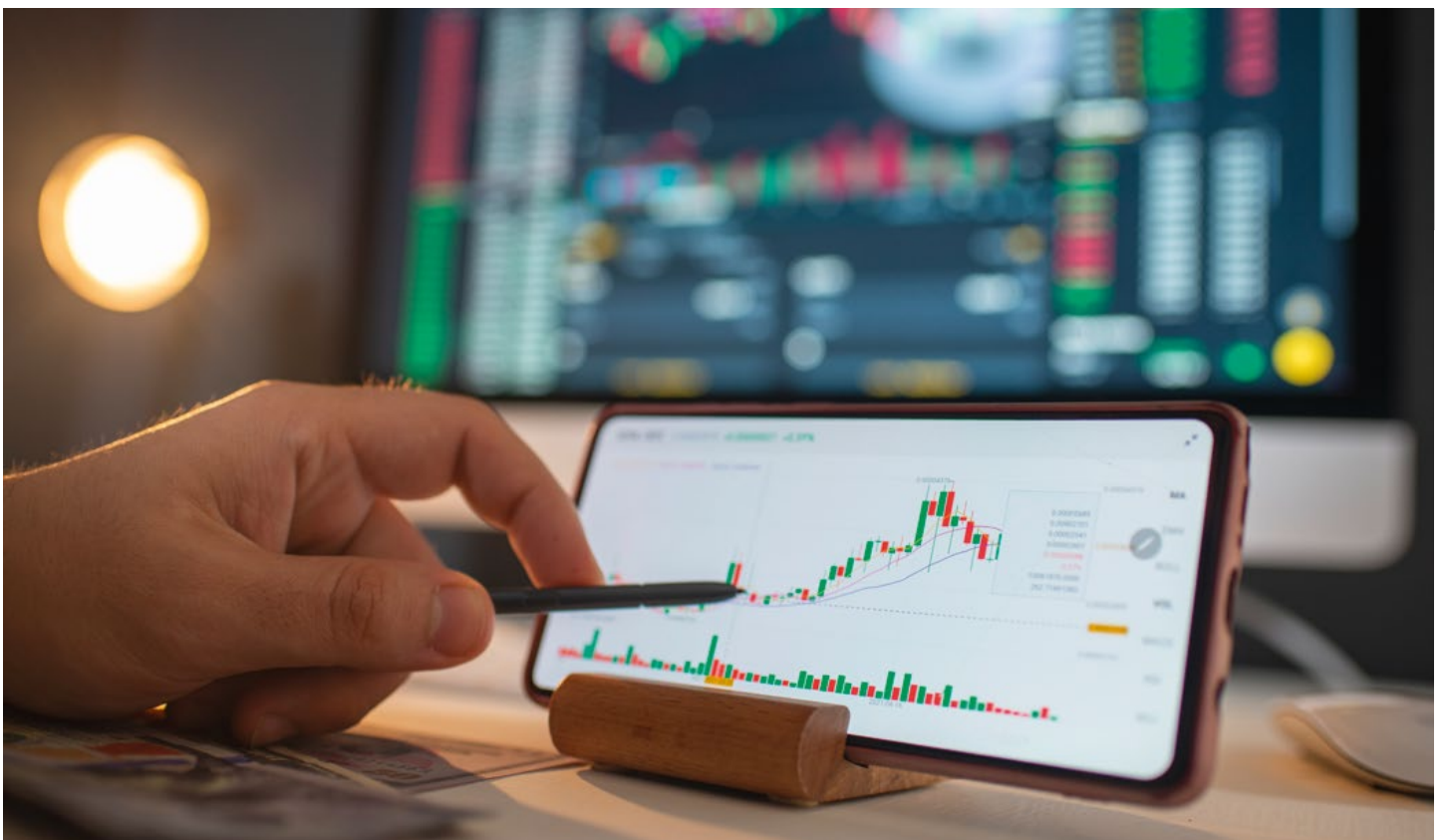
Hinweis: Virtuelles Spielgeld (d. h. Spielwährungen oder InGame Währungen) fallen nicht unter die Regelungen des BMF-Schreibens vom 27.02.2018, da diese keine Zahlungsmittel im Sinne der MwStSystRL darstellen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 18.11.2021, Az. V R 38/19) kann aber zumindest der Umtausch einer Spielwährung in ein gesetzliches Zahlungsmittel eine umsatzsteuerbare Leistung begründen.

Auf europäischer Ebene sind die Erörterungen über die umsatzsteuerliche Behandlung von den im Zusammenhang mit Bitcoin vorhandenen Leistungskomponenten noch nicht abgeschlossen, damit können sich insbesondere im Hinblick auf das Mining noch Änderungen ergeben. Ebenso ist die Übertragbarkeit der Regelungen auf andere Kryptowährungen unklar.

KRYPTOWÄHRUNGEN – ATTRAKTIVE ALTERNATIVEN FÜR UNTERNEHMEN?

Das Thema Kryptowährungen und die verschiedenen Token-Arten (u. a. Payment Token, Security Token oder Utility Token) stecken in Anbetracht der potenziellen zukünftigen Anwendungsfelder noch immer in den Kinderschuhen. Gleichwohl gilt es, sowohl die technologischen als auch die steuerlichen Entwicklungen intensiv zu beobachten. Auch ist regelmäßig zu hinterfragen, ob der Einstieg in Kryptowährungen ggf. sogar aus zwingenden Gründen erfolgen muss, um mit dem digitalen Wandel Schritt halten zu können. Neben den dargestellten Herausforderungen bieten die Kryptowährungen für Unternehmen aber auch Chancen:

- › Mit der Auflegung einer eigenen Kryptowährung und der Ausgabe von Token im Zuge eines sog. ICO (Initial Coin Offering) lassen sich im Vergleich zur klassischen Kapitalaufnahme, etwa durch Kredite und der Ausgabe von Aktien, neue Finanzierungsquellen erschließen.
- › Darüber hinaus sind auch Mitarbeiterbeteiligungen und Kundenbindungsprogramme auf Basis der herausgegebenen Token denkbar, zumal ihre konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der inhärenten Rechte dem initiiierenden Unternehmen obliegt.



AKTUELLER HANDLUNGSBEDARF FÜR STEUERPFLICHTIGE UND AUSBLICK

Mit dem BMF-Schreiben vom 10.05.2022 existiert zwar erstmals eine bundesweit einheitliche Verwaltungsanweisung zur Ertragsbesteuerung von Kryptowährungen. Damit sind jedoch noch nicht sämtliche Zweifelsfragen beantwortet. Auch auf eine direkte Äußerung der Rechtsprechung zu Zweifelsfragen insbesondere in Fällen des (ggf. noch privaten) Minings, der aktiven/passiven Airdrops, von Hard/Soft Forks und Lending oder Liquidity Mining warten im Bereich der Kryptowährungen aktive Steuerpflichtige bislang.

Daher bedarf es stets einer detaillierten Sachverhaltsanalyse, die sich steuerlich auszahlen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der zum Teil hohen Volatilitäten einzelner Kryptowährungen gilt es, verschiedene Konstellationen in das Kalkül und in die Deklarationsstrategie auf Basis detaillierter Planungsrechnungen einzubeziehen.

Vorgenanntes lässt sich auch auf die indirekten Investitionsmöglichkeiten, wie über ETNs und auf die sog. NFTs (Non-Fungible Token), übertragen.

Losgelöst von steuerlichen Gestaltungsüberlegungen ist grundsätzlich eine nachvollziehbare Dokumentation und Offenlegung sämtlicher Transaktionen empfehlenswert. Damit kann eventuellen steuer(straf)rechtlichen Risiken vorgebeugt werden. Anzuzweifeln ist, ob die im Internet angebotenen Aufbereitungsformen die gebotene Nachweisqualität erfüllen. Wer in Kryptowährungen investiert, betritt zumeist Neuland – auch in steuerlicher Hinsicht. Hier sind längst noch nicht alle Fragen verbindlich geklärt.

Wer auf Nummer Sicher gehen möchte, sollte in Sachen Kryptowährungen und Blockchain unbedingt seinen steuerlichen Berater hinzuziehen. Dies erscheint vor allem dann geboten, wenn das Finanzamt vom deklarierten Ergebnis abweicht bzw. eine andere Auffassung vertritt.

Gerne begleiten wir Sie auf den neuen digitalen Wegen.

ANSPRECHPARTNER



Marco Brinkmann

Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz
in Frankfurt am Main
Tel. +49 69 450907-165
marco.brinkmann@ebnerstolz.de



Dirk Velten

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz in Karlsruhe
Tel. +49 721 915705-30
dirk.velten@ebnerstolz.de



Dr. Markus Ertel

Steuerberater und Manager
bei Ebner Stolz in Karlsruhe
Tel. +49 721 915705-47
markus.ertel@ebnerstolz.de

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Rechtsstand: 25.05.2022

Redaktionelle Gesamtverantwortung:
Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de

Alle Bilder: © www.gettyimages.com

